

Hauptversammlung 2016

Schwerpunktthemen

Leistung aus Leidenschaft



Inhaltsverzeichnis

Strategie 2020	2
Personalabbau	5
Corporate Governance	6
Forderungen nach Rückabwicklung von RMBS-Hypothekendarlehen	8
Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien	10
Grundzüge der D&O-Versicherung	12
Vielfalt / Frauenquote	24
Kohleabbau / Mountain Top Removal	27
Klimawandel	28

Strategie 2020

1. Sie haben im letzten Jahr die Eckpfeiler Ihrer Strategie 2020 kommuniziert. Welche wesentlichen Ziele haben Sie darin für die Deutsche Bank mittel- und langfristig gesetzt?

Nach Abschluss einer umfassenden Strategieüberprüfung haben wir im letzten Jahr die nächste Phase unserer Strategie entwickelt, die wir als „Strategie 2020“ bezeichnen. Diese haben wir im April und Oktober letzten Jahres kommuniziert.

Im Rahmen der Entwicklung der Strategie 2020 haben wir die Unternehmensbereiche der Bank, die Infrastrukturfunktionen und unsere regionale Aufstellung genau überprüft und die Ausrichtung der Bank auf die zukünftigen Bedürfnisse unserer Kunden bewertet. Dieses haben wir unter Berücksichtigung des makroökonomischen Ausblicks, erwarteter regulatorischer Veränderungen sowie Entwicklungen in unserem Wettbewerbsumfeld getan. Auf dieser Basis haben wir unsere Absicht bekräftigt, unsere globale Präsenz zu erhalten, allerdings mit einem stärkeren geografischen Fokus. Ebenso wollen wir unseren Kunden das breite Produktangebot einer Universalbank anbieten, das wir allerdings in manchen Bereichen straffen. Während wir eine breite Kundenabdeckung sicherstellen wollen, konzentrieren wir uns verstärkt auf profitable Kundenbeziehungen. Mit diesen Veränderungen wollen wir zu einer einfacheren und effizienteren Bank werden, die zudem auch risikoärmer und besser kapitalisiert ist.

Unsere vier strategischen Ziele im Fokus:

- **Erstens** wollen wir **schlanker und effizienter** werden. Indem wir uns auf die Märkte, Produkte und Kunden konzentrieren, bei denen wir unsere Stärken erfolgreich einsetzen können, wollen wir die Kundenzufriedenheit steigern und die Kosten senken. Daher wollen wir die Zahl der Standorte, Produkte und Kunden reduzieren. Außerdem planen wir, unsere Organisationsstruktur durch die Reduzierung der Anzahl an Rechtseinheiten zu vereinfachen. Mit einer effizienteren Infrastruktur wollen wir zudem eine wettbewerbsfähige Kostenstruktur erreichen.
- **Zweitens** wollen wir **Risiken reduzieren**, indem wir unsere IT-Infrastruktur modernisieren und die Geschäftsbeziehungen zu Kunden beenden, bei denen wir die Risiken für zu hoch bewerten. Außerdem wollen wir das Kontrollumfeld optimieren und planen vorrangig in die sogenannte Know-Your-Customer-Infrastruktur (KYC) sowie in die Systeme zur Geldwäschebekämpfung (AML) zu investieren.
- **Drittens** streben wir eine **bessere Kapitalausstattung** an. Bis 2018 wollen wir die risikogewichteten Aktiva (RWA) um rund 90 Mrd € auf etwa 320 Mrd € reduzieren, bis 2020 sollen diese nur noch etwa 310 Mrd € betragen. Dabei ist der Anstieg der RWA infolge veränderter regulatorischer Anforderungen, den wir bis 2019/2020 auf mindestens 100 Mrd € schätzen, noch nicht berücksichtigt. Außerdem wollen wir das Risikomaß für die Verschuldungsquote gemäß CRD 4 bis 2018 um rund 170 Mrd € verringern. Wesentliche Komponenten des Umsetzungsplans sind die Entkonsolidierung der Postbank, der Verkauf unserer Beteiligung an der Hua Xia Bank in China, der weitgehende Abbau der Non-Core Operations Unit (NCOU) und der Rückzug aus bestimmten Geschäftstätigkeiten innerhalb von Global Markets. Wir haben die Absicht, einen Teil des frei werdenden Kapitals in ausgewählte Geschäftsfelder zu reinvestieren, um hier zu wachsen.
- **Viertens** wollen wir die Deutsche Bank **diszipliniertes führen**. Durch die Etablierung eines einzigen, vollverantwortlichen Führungsteams auf Vorstandsebene, in dem alle

Unternehmensbereiche und Funktionen vertreten sind, stellen wir die disziplinierte Umsetzung unserer neuen Strategie sicher. Darüber hinaus ersetzt die persönliche Verantwortung von Führungskräften soweit wie möglich die Kollektivverantwortung in Ausschüssen. Damit verbunden haben wir unser Vergütungssystem angepasst, um die Vergütung noch stärker mit guter Leistung und angemessenem Verhalten in Einklang zu bringen.

2. Welche konkreten Finanzziele beabsichtigen Sie mittels der Strategie 2020 zu erreichen und für wie ambitioniert halten Sie diese?

- **Tier-1-Kernkapitalquote** von mindestens 12,5 % ab Ende 2018
- Verbesserung der **Verschuldungsquote** auf mindestens 4,5 % bis Ende 2018 und mindestens 5 % bis Ende 2020
- **Einsparungen der bereinigten Kostenbasis**¹ von ungefähr 1 Mrd bis 1,5 Mrd € netto bis 2018; Restrukturierungsaufwand und Abfindungszahlungen sollen ungefähr 3 Mrd bis 3,5 Mrd € betragen
- **Reduzierung der bereinigten Kostenbasis** auf unter 22 Mrd € bis 2018
- **Aufwand-Ertrag-Relation** von rund 70 % in 2018 und ca. 65 % in 2020
- Erreichen einer **Eigenkapitalrendite nach Steuern**, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von mehr als 10 % bis 2018

Unser voller Fokus gilt der Umsetzung der in der Strategie 2020 geplanten Maßnahmen und wir streben an, die Reduktion unserer Kosten und unsere Kapitalmaßnahmen im Kern bis Ende 2018 abgeschlossen zu haben.

3. Im Herbst haben Sie zudem weitreichende organisatorische Veränderungen in der Deutschen Bank bekannt gegeben. Wie tragen diese zur erfolgreichen Umsetzung der Strategie 2020 bei?

Zum 1. Januar 2016 haben wir die Umstrukturierung unserer operativen Geschäftsbereiche nach Kundengruppen und mit einer neuen Führungsstruktur abgeschlossen, um den Bedürfnissen unserer Kunden und den sich abzeichnenden regulatorischen Vorgaben besser gerecht zu werden.

Die Geschäftsbereiche von Corporate Banking & Securities (CB&S) wurden neu zugeordnet. Die Handelsaktivitäten von CB&S sind nun unter dem Dach des neuen Unternehmensbereichs Global Markets (GM) angesiedelt, der sich auf institutionelle Kunden fokussiert. In dem neuen Unternehmensbereich Corporate and Investment Banking (CIB) wurden der Bereich Corporate Finance, der bisher zu CB&S gehörte, sowie das Global Transaction Banking (GTB) zusammengeführt. Der Schwerpunkt von CIB liegt vor allem auf der Betreuung von Geschäftskunden. Zudem wurde Deutsche Asset & Wealth Management aufgeteilt. Wealth Management stellt nun einen eigenständigen Geschäftsbereich dar und bildet zusammen mit dem Bereich Private & Business Clients (PBC) den neuen Unternehmensbereich Private, Wealth and Commercial Clients (PW&CC). PW&CC verantwortet die Betreuung von privaten und vermögenden Kunden sowie von Geschäftskunden. Die Aktivitäten der Postbank sind in einem separaten

¹ Zinsunabhängige Aufwendungen ohne Aufwendungen für Restrukturierungsmaßnahmen und Abfindungen, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert und andere immaterielle Vermögenswerte sowie Aufwendungen im Versicherungsgeschäft.

Segment angesiedelt. Deutsche Asset Management (AM) ist als eigenständiger Unternehmensbereich ausschließlich auf institutionelle Kunden und das Fondsgeschäft ausgerichtet.

Wir sind überzeugt, dass wir nach diesen strukturellen Veränderungen für die Umsetzung der Strategie 2020 besser gerüstet sind.

4. Welche Umsetzungserfolge können Sie bis heute bereits vermelden? Inwieweit läuft die geplante Transformation nach Plan? Bleiben Sie bereits hinter den gesteckten Zielen zurück?

Die Umsetzung der Strategie 2020 kann bereits bedeutende Fortschritte verzeichnen. Viele wichtige Meilensteine wurden erreicht, wodurch unsere vier strategischen Ziele deutlich vorangetrieben werden konnten. Gute Fortschritte bei der operationalen Separierung der Postbank, die erfolgreiche Schließung von 43 Filialen in Spanien und Polen sowie der Verkauf von Asset Management Indien tragen dazu bei, die Bank schlanker und effizienter zu machen; 11 Rechtseinheiten wurden bereits optimiert und 61 für die weitere Optimierung vorgesehen. Darüber hinaus wurden 500 IT-Anwendungen (12%) abgeschaltet und 700 externe Lieferanten durch das Rationalisierungsprogramm eingespart. Das Risikoprofil der Bank konnte durch die Neuausrichtung der Regional-/ Ländersteuerung sowie verstärkter KYC Richtlinien und strengerer On-Boarding Prozesse für Kunden verbessert werden. Gute Fortschritte bei DB USA (IHC), wo Vorstandsmitglieder ernannt und der Strategie- und Kapitalplan den US Regulatoren vorgelegt wurde, tragen zusätzlich dazu bei. Die Kapitalposition der Bank konnte durch den laufenden Abbau der NCOU sowie die planmäßig verlaufenden Veräußerungen (u.a. Hua Xia) weiter verbessert werden. Auch die Disziplin in der Umsetzung konnte durch die vollständige Abdeckung aller Geschäftsbereiche und Funktionen im neuen Vorstand, die Restrukturierung der Geschäftsbereiche, die Reduzierung der Anzahl von Ausschüssen sowie das neu gestaltete Vergütungssystem verbessert werden. Darüber hinaus konnten wir deutliche Fortschritte bei der Digitalisierung der Bank machen, u.a. durch unsere neue Banking App sowie die „Digitalfabrik“, in der 400 IT-Spezialisten und Bankexperten den digitalen Umbau vorantreiben.

Personalabbau

1. Welche Pläne zum Personalabbau hat die Deutsche Bank im Rahmen der Strategie 2020 bekannt gegeben?

Im Rahmen der Investoren-Veranstaltung zur Strategie 2020 hat die Deutsche Bank im Oktober 2015 die Veräußerung der Postbank einschließlich Service-Gesellschaften (~19.000 Vollzeitkräfte) und weiterer Geschäftseinheiten (~1.000 Vollzeitkräfte) bekanntgegeben.

Darüber hinaus wurde eine geplante Netto-reduktion von weltweit ~9.000 Mitarbeitern (Vollzeitkräfte) bis Ende 2018 angekündigt, davon entfallen netto ~5.000 Stellen auf das Ausland und netto ~4.000 Stellen auf Deutschland. In Deutschland ist auch die Schließung von rund 200 Filialen vorgesehen.

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie 2020 ist geplant, dass sich die Deutsche Bank aus 10 Ländern zurückziehen wird. Per Ende Dezember 2015 beschäftigte die Deutsche Bank ~300 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) in diesen Ländern.

2. Wie ist der Umsetzungsstand zum Ende des 1. Quartals 2016?

Wie im Oktober 2015 angekündigt, hat die Bank im letzten Quartal 2015 die Gespräche mit den Arbeitnehmervertretern in Deutschland aufgenommen. Der Vorstand setzt im gesamten Prozess auf eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen.

Im Laufe des ersten Quartals 2016 wurden im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung wichtige Meilensteine – inklusive eines Rahmeninteressenausgleichs und eines Rahmensozialplans – erreicht. Der Rahmeninteressenausgleich regelt generelle Verfahrensgrundsätze, die für alle Teilprojekte Gültigkeit haben. Weiterhin enthält der Rahmeninteressenausgleich eine Gruppierung für die Verhandlung der unterschiedlichen Teilprojekte (Cluster) der Restrukturierung. Dabei wurden für Deutschland drei Cluster gebildet.

Die Verhandlungen zu den einzelnen Interessenausgleichs des ersten Clusters, das auch den Geschäftsbereich PW&CC inklusive der Filialen in Deutschland umfasst, haben im ersten Quartal begonnen.

Die Vorstellung der Maßnahmen der Cluster 2 und 3 im Konzernbetriebsrat, welche die Verhandlungen der Teilinteressenausgleichs einleitet, ist zu Beginn des zweiten Quartals 2016 erfolgt.

3. Wann erwarten Sie die weitere Umsetzung?

Nach Abschluss der Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern in den kommenden Monaten erwarten wir den Schwerpunkt der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ab der zweiten Jahreshälfte 2016 sowie im Jahr 2017. Mit einem Abschluss aller Maßnahmen ist im Laufe des Jahres 2018 zu rechnen.

Corporate Governance

Spätestens seit der Finanzmarktkrise ist die Verbesserung der Corporate Governance für Finanzinstitute zur Priorität geworden. Wir als Deutsche Bank sind uns der hohen Bedeutung einer guten Corporate Governance bewusst. Daher ist eine wirkungsvolle Corporate Governance, die hohen internationalen Standards entspricht, bereits ein wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmensführung. Wir arbeiten ständig an der Weiterentwicklung unserer Corporate Governance Strukturen.

In den vergangenen Jahren wurden für Finanzinstitute zahlreiche neue gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen eingeführt sowie neue internationale Standards definiert. Die Deutsche Bank hat diese bereits implementiert oder ist dabei, sie umzusetzen.

Für die Deutsche Bank ist es von großer Bedeutung, eine wirkungsvolle Corporate Governance im Einklang mit internationalen und Best Practice-Standards vorzuweisen. Unser Corporate Governance-System basiert auf fünf Elementen:

- Effiziente Entscheidungsfindung auf der Grundlage angemessener Informationen und effizienter Strukturen;
- Effektive Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat;
- Gute Beziehungen zu den Aktionären und anderen Interessengruppen;
- Ein am langfristigen Erfolg ausgerichtetes leistungsorientiertes Vergütungssystem; und
- Eine transparente Rechnungslegung in Verbindung mit zeitgerechter Berichterstattung.

Die Deutsche Bank ist bestrebt, diese Elemente optimal umzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung der deutschen sowie der relevanten europäischen und internationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Industriestandards.

1. Wie sind Leitung und Aufsicht der Deutschen Bank aufgestellt?

Dem Vorstand der Deutschen Bank AG obliegt die Leitung des Unternehmens in eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat den Vorstand bestellt, überwacht und berät. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Für Vorstand und Aufsichtsrat gelten neben den gesetzlichen Vorgaben Geschäftsordnungen, die die Rechte und Verantwortlichkeiten beider Organe im Corporate Governance-Rahmenwerk der Deutschen Bank konkretisieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Investor Relations-Internetseite unter <https://www.db.com/ir/de/dokumente.htm>.

2. Entspricht die Deutsche Bank dem Corporate Governance Kodex?

In Einklang mit deutschem Recht erklären wir jährlich die Entsprechung mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und begründen etwaige Abweichungen in einer Entsprechenserklärung. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts, der zusätzliche Informationen zur Corporate Governance-Organisation der Deutschen Bank enthält.

3. Welche Rolle spielt Corporate Governance für die Strategie der Bank?

Die Deutsche Bank hat im vergangenen Jahr die eingeleiteten Initiativen fortgeführt, die als Teil und zusammen mit der Strategie 2015+ und der neuen Strategie 2020 zur Förderung guter Corporate Governance beitragen.

Die im Jahr 2013 vom Vorstand eingerichtete Global Corporate Governance-Funktion (GCG-Funktion) hat zwischenzeitlich eine der wichtigen Initiativen unserer Bank – die House of Governance Initiative – abgeschlossen. Die Initiative verfolgte drei Ziele:

Erstens sollten die Vorstandspflichten und – soweit rechtlich zulässig – ihre ordnungsgemäße Delegation innerhalb der Organisation erfasst werden. Zweitens wurden die Strukturen der Komitees der Deutschen Bank harmonisiert und schlanker gestaltet. Drittens sollten die Führungs- und Entscheidungsstrukturen der Deutschen Bank dokumentiert werden, um dauerhaft die Transparenz zu erhöhen sowie die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

Die neuen Organisationsstrukturen, die erreichte Transparenz sowie die klare Zuordnung von Zuständigkeiten und Verantwortung stärken nachhaltig die Lenkung und Überwachung des Unternehmens und somit die Governance Strukturen und Prozesse. Durch die House of Governance Initiative ist unsere Bank gut auf die neuen regulatorischen Vorgaben, zum Beispiel in Großbritannien, vorbereitet.

Nach Abschluss der House of Governance Initiative hat der Vorstand im März 2016 beschlossen, auf der geschaffenen Basis aufzubauen und eine erweiterte „Global Governance“-Funktion (GGF-Funktion) zu etablieren, wobei zuvor bereits existierende Funktionen und Teilbereiche zusammengeführt wurden, die Governance-Themen verantworten und zuvor schon eng zusammenarbeiteten. Zu diesem Zweck wurden der Bereich Global Corporate Governance, Teile von Corporate & Governance (Legal), Regional & Country Governance (Regional Management), Corporate Secretariat sowie das Aufsichtsratsbüro (beide vormals Legal) in der neuen Funktion „Global Governance“ unter einer einheitlichen Leitung mit Wirkung zum 1. April 2016 zusammengeführt.

4. Wo steht Corporate Governance in der Zukunft?

Wir haben dezidierte Maßnahmen eingeleitet, um auch künftig die Fokussierung der Deutschen Bank in einem zeitgemäßen und globalen Regulierungs- und Finanzaufsichtsrahmen sicherzustellen. Ziel der GGF-Funktion ist es, unsere Corporate Governance nachhaltig weiter zu stärken.

Forderungen nach Rückabwicklung von RMBS-Hypothekendarlehen

1. Was sind die zentralen Aspekte der Fälle, in denen die Rückabwicklung von RMBS gefordert wird?

Genau wie ihre Wettbewerber verteidigt sich die Deutsche Bank auch weiterhin gegen hypothekenbezogene Ansprüche, die von den Käufern von Hypothekendarlehen sowie von RMBS-Trustees geltend gemacht werden. Bei den branchenweiten Untersuchungen kooperieren wir in vollem Umfang.

Zentrale Aspekte der Fälle, in denen die Rückabwicklung von Hypotheken gefordert wird:

- Wenn Tochtergesellschaften der Deutschen Bank Darlehen an einen Kontrahenten verkauften oder sie in einem RMBS-Trust platzierten, gaben sie bestimmte Zusicherungen und Gewährleistungen zu den Darlehen ab.
- Ein Bruch dieser Zusicherungen und Gewährleistungen berechnigte den Käufer der Darlehen bzw. den RMBS-Trustee, die Rückabwicklung dieser Darlehen zu fordern, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren.
- Die Deutsche Bank hat Forderungen von Darlehenskäufern bzw. von RMBS-Trustees nach Rückabwicklung erhalten und könnte derartige Forderungen auch in Zukunft erhalten.
- Die Deutsche Bank hat nach Eingang gültiger und rechtzeitig vorgenommener Forderungen Rückstellungen gebildet.
- Der New York Court of Appeals hat in einer Entscheidung eine Frist für die Geltendmachung von Rückabwicklungsforderungen durch RMBS-Trustees gesetzt.
- Im letzten Jahr war die Zahl der eingehenden Forderungen nur sehr gering.

Einige hypothekenbezogene Rückabwicklungsforderungen mündeten in Rechtsstreitigkeiten.

Die Aktivität in Bezug auf Rückabwicklungsforderungen wird in den Quartalsabschlüssen der Deutschen Bank ausgewiesen.

2. Auf welche Summe belaufen sich die Forderungen auf Rückabwicklung von Hypotheken gegen die Deutsche Bank insgesamt?

Zum Ende des vierten Quartals 2015 beliefen sich die Forderungen auf Rückabwicklung von Hypotheken auf etwa 2,4 Mrd. USD.

3. In welcher Höhe hat die Deutsche Bank insgesamt Rückstellungen für die Rückabwicklung von Hypotheken gebildet?

Zum Ende des vierten Quartals 2015 beliefen sich die Rückstellungen für die Rückabwicklung von Hypotheken auf etwa 337 Mio. USD (nach Berücksichtigung entsprechender bankseitiger Forderungen).

4. Wie viele Fälle zur Rückabwicklung von Hypotheken sind gegen die Deutsche Bank anhängig?

Gegenwärtig verteidigt sich die Deutsche Bank in den USA in 13 Verfahren zur Rückabwicklung von Hypotheken.

5. In welchem Stadium sind diese Fälle?

Die Verfahren zur Rückabwicklung von Hypotheken in den USA befinden sich in unterschiedlichen Stadien:

- Fünf wurden für die Prüfung eines Vergleichs ausgesetzt;
- In zwei Fällen hat die Deutsche Bank wegen Ablaufs der Verjährungsfrist die Abweisung beantragt. Ein anderer Fall wurde vor kurzem wegen Verjährung abgewiesen. Der Kläger hat dagegen Rechtsmittel eingelegt;
- Vier Fälle befinden sich in der Phase der Beweisaufnahme (Discovery); und
- in einem Fall ist die Frist für die Einreichung der Antwort der Deutschen Bank auf die betreffende Klage noch nicht abgelaufen.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank führt derzeit Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kontrahenten der Deutschen Bank in Moskau und London durch, die sich gegenseitig teilweise gespiegelt haben.

Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich.

1. Wie ist der Status der Untersuchung?

Die Untersuchung der Deutsche Bank bezüglich der Transaktionen sowie eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems ist noch nicht abgeschlossen.

Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt.

2. Welche Mängel im Kontrollumfeld wurden festgestellt und was wird getan, um diese zu beheben?

Mehrere Mängel wurden in Bezug auf die Wirksamkeit unserer Systeme und Kontrollen identifiziert, insbesondere hinsichtlich des On-Boardings neuer Kunden.

Seitdem arbeiten wir daran, diese Mängel zu beheben und überprüfen die Prozesse des On-Boardings von Kunden und der Überwachung grundlegend.

3. Was hat die Untersuchung hinsichtlich des Geldes, das bei diesen Transaktionen geflossen ist, ergeben? Kennen wir die Herkunft des Geldes und steht diese im Kontext mit organisiertem Verbrechen?

Die Untersuchung sowie begleitende aufsichtsrechtliche Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen, weshalb wir uns momentan nicht im Detail dazu äußern können.

4. Wurde Fehlverhalten von Mitarbeitern festgestellt und wurden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet?

Die Deutsche Bank hat arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Wir können Stand heute bestätigen, dass sich die Deutsche Bank von diversen Mitarbeitern getrennt hat.

5. Waren Mitgliedern des Vorstands die problematischen Umstände bekannt?

Die Untersuchung sowie begleitende aufsichtsrechtliche Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen. Allerdings haben wir bisher keine Hinweise darauf, dass Mitgliedern des Vorstandes die problematischen Umstände bekannt waren.

6. Sind Aufsichtsbehörden involviert und werden aufsichtsrechtliche Geldbußen erwartet?

Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und den USA) proaktiv über die Untersuchungen informiert und kooperiert im vollen Umfang mit diesen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden.

Der Konzern hat für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach Dafürhalten des Konzerns eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

7. Wann wird die Untersuchung abgeschlossen sein?

Wir haben für die Untersuchung ein erhebliches Maß an Ressourcen bereitgestellt und machen gute Fortschritte. Wir hoffen, dass wir mit den Aufsichtsbehörden weiter daran arbeiten können, die Untersuchungen über die nächsten Monate hinweg abschließen zu können.

Grundzüge der D&O-Versicherung

I. Allgemeine Fragen zur D&O-Versicherung

1. Was versteht man unter einer D&O-Versicherung?

D&O-Versicherung steht für "Directors' and Officers' Liability Insurance" und stellt eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder juristischer Personen dar. Teilweise wird der Versicherungsschutz heutzutage auch auf leitende Angestellte der juristischen Personen (z.B. Prokuristen) ausgedehnt.

2. Zwischen welchen Parteien wird ein D&O-Versicherungsvertrag abgeschlossen?

Ein D&O-Versicherungsvertrag wird zwischen der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin und dem Versicherer abgeschlossen mit der Besonderheit, dass die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf Gewähr von Versicherungsschutz den versicherten Personen zustehen, d.h. den Organmitgliedern und - soweit mitversichert - leitenden Angestellten.

3. Welche Personen oder Gesellschaften sind unter einer D&O-Versicherung typischerweise versichert?

Unter einer D&O-Versicherung sind die gegenwärtigen, künftigen und ausgeschiedenen Organmitglieder und gegebenenfalls gegenwärtige, künftige und ausgeschiedene leitende Angestellte der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin versichert. Ebenfalls versichert sind die gegenwärtigen, künftigen und ausgeschiedenen Organmitglieder und gegebenenfalls gegenwärtige, künftige und ausgeschiedene leitende Angestellte der Tochterunternehmen der Gesellschaft, die regelmäßig als mitversicherte Unternehmen in den Versicherungsvertrag mit einbezogen werden.

4. Was ist unter einer D&O-Versicherung typischerweise versichert?

Unter einer D&O-Versicherung sind Schadensersatzansprüche gegen die versicherten Personen aufgrund von Pflichtverletzungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Organmitglieder der Gesellschaft versichert. Sofern leitende Angestellte mitversichert sind, bezieht sich der Versicherungsschutz auf deren Pflichtenkreis als leitende Angestellte.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung regelmäßig ausgeschlossen?

Standardausschlüsse in der D&O-Versicherung betreffen grundsätzlich Schadensersatzansprüche wegen wissentlich begangener Pflichtverletzungen, Schadensersatzansprüche, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Geldstrafen und -bußen gerichtet sind, und Schadensersatzansprüche, die in den USA oder auf Basis des dort geltenden Rechts erhoben werden. Teilweise werden die Ausschlüsse ihrerseits wieder in ihrem Anwendungsbereich beschränkt, d.h. es werden im Rahmen der jeweiligen Ausschlüsse Fälle geregelt, in denen der Versicherungsschutz bestehen bleibt.

6. Welche Ansprüche fallen in zeitlicher Hinsicht unter eine D&O-Versicherung?

Unter einer D&O-Versicherung sind regelmäßig Schäden aus solchen Pflichtverletzungen versichert, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags oder, sofern sie bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, auch vor dessen Laufzeit (sog. Rückwärtsversicherung) begangen wurden. Voraussetzung für die Einstandspflicht des Versicherers ist aber regelmäßig, dass die entsprechenden Schadensersatzansprüche wegen dieser Pflichtverletzungen während der Laufzeit des Vertrags oder gegebenenfalls einer vertraglich vereinbarten Nachmeldefrist geltend gemacht (sog. Claims-made-Prinzip) und dem Versicherer angezeigt wurden.

Eine Nachmeldefrist bezeichnet den Zeitraum nach Beendigung des Versicherungsvertrags, in dem der Versicherer die Anzeige der Inanspruchnahme einer versicherten Person als noch zu der abgelaufenen Versicherungsperiode zugehörig behandelt. Für den entsprechenden Schadensersatzanspruch steht dann die (restliche) Versicherungssumme des beendeten Versicherungsvertrags zur Verfügung. Die Bedingungen für die Vereinbarung von Nachmeldefristen variieren im Einzelnen.

7. Was versteht man unter einem Selbstbehalt?

Im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen wird grundsätzlich diejenige Summe als Selbstbehalt bezeichnet, die ein Versicherter bei Bestehen eines Schadenfalls selbst vom Schaden zu tragen hat, also nicht vom Versicherer erstattet verlangen kann.

Für Aktiengesellschaften ist seit dem 5. August 2009 vorgesehen, dass ein Vorstandsmitglied, das zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet ist, bei Einstandspflicht einer D&O-Versicherung für diesen Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen seiner festen jährlichen Vergütung selbst tragen muss (vgl. § 93 Abs. 2 S. 3 AktG). Die Vorstandsmitglieder können sich jeweils selbst gegen dieses Risiko versichern.

8. Was ist eine Serienschadenklausel?

Eine Serienschadenklausel ist eine allgemeine Versicherungsbedingung, die beinhaltet, dass mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Pflichtverletzung beruhen oder einen anderen engen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhang aufweisen, als ein einheitlicher Versicherungsfall gelten, der in dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem sich der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle ereignet hat.

9. Wer trägt die Kosten einer D&O-Versicherung?

Die Prämien für die D&O-Versicherung trägt die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin.

10. Wie ist ein D&O-Versicherungsprogramm größeren Volumens typischerweise aufgebaut?

Eine D&O-Versicherung besteht im Grundsatz aus der Beschreibung eines versicherten Risikos, der Formulierung von Ausschlüssen, d.h. Fällen, in denen der Versicherer keinen Versicherungsschutz gewährt, sowie aus Regelungen zur Abwicklung der unter die D&O-Versicherung fallenden Versicherungsfälle.

In Großunternehmen wird häufig eine Mehrzahl an Versicherungsverträgen mit jeweils eigenständiger Versicherungssumme abgeschlossen, wobei die Versicherungssummen aufeinander aufbauen und zusammen eine Gesamtversicherungssumme bilden. Die entsprechenden Verträge werden als Grund- und Exzedentenverträge bezeichnet (vgl. dazu auch die Fragen unter Ziff. I.12. und I.13.).

11. Was versteht man unter einem Grundvertrag?

Der Grundvertrag ist in einem Versicherungsprogramm, dessen Gesamtversicherungssumme sich aus verschiedenen Schichten (sog. Layern) mit aufeinander aufbauenden Versicherungssummen zusammensetzt, derjenige Vertrag, aus dem zuerst Versicherungsleistungen fällig werden.

12. Was versteht man unter einem Grundversicherer?

Ein Grundversicherer ist ein Versicherer, der am Grundvertrag beteiligt ist. Der Grundvertrag kann mit einem einzelnen Versicherer geschlossen werden; es können aber auch mehrere Versicherer an ihm beteiligt sein.

13. Was ist eine Exzedentenversicherung?

Unter einer Exzedentenversicherung versteht man den auf dem Grundvertrag aufbauenden weiteren Versicherungsschutz durch einen zusätzlichen Versicherungsvertrag mit eigenständiger Versicherungssumme, die zusammen mit dem Grundvertrag die Gesamtversicherungssumme bildet. In Großunternehmen wird häufig eine Mehrzahl an Exzedentenverträgen geschlossen, die auf dem Grund- bzw. den jeweils vorangehenden Exzedentenversicherungen aufbauen und ein D&O-Versicherungsprogramm aus mehreren sog. Layern ("Schichten") bilden. Die Exzedentenversicherer sind dabei grundsätzlich jeweils erst dann einstandspflichtig, wenn aus dem/den vorangehenden Grund- oder Exzedentenversicherungsvertrag/-verträgen Versicherungsleistungen in der in den Verträgen festgelegten Höhe erbracht worden sind.

14. Sind die Versicherungsbedingungen einzelner an einem D&O-Versicherungsprogramm beteiligter Exzedentenversicherer identisch ausgestaltet?

Exzedentenverträge sind üblicherweise "follow form" zum Grundvertrag ausgestaltet, d.h. die Versicherungsbedingungen des Grundvertrags sind grundsätzlich auch für die jeweiligen Exzedentenverträge maßgeblich. Die Exzedentenverträge können in einzelnen Regelungen aber von den Bedingungen des Grundvertrags abweichen.

15. Können mehrere Versicherer einen Layer eines D&O-Versicherungsprogramms übernehmen?

Ja. Es können sich mehrere Versicherer das Risiko teilen, für Versicherungsleistungen aus dem jeweiligen Layer bis zur Höhe von dessen Versicherungssumme einstandspflichtig zu sein (sog. Mitversicherung). Dies ist sowohl beim Grundvertrag als auch bei den Exzedentenverträgen möglich. Die Versicherer werden in einem solchen Fall als Mitversicherer bezeichnet. Die Anzahl der Versicherer kann daher die Anzahl der Grund- und Exzedentenlayer erheblich übersteigen.

16. Was versteht man unter einem führenden Versicherer?

Teilen sich mehrere Versicherer das Risiko aus einem Versicherungsvertrag (sog. Mitversicherung), wird ein führender Mitversicherer bestimmt, der die Kommunikation mit der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen führt und ggf. auch weiterreichende Befugnisse (z.B. Prozessführung) für die anderen Mitversicherer übernimmt.

17. Was versteht man unter Deckungsansprüchen?

Deckungsansprüche sind Ansprüche einer versicherten Person gegen einen Versicherer auf Gewähr von Versicherungsschutz insbesondere in Form der Übernahme von Kosten der Verteidigung (insbesondere Anwaltskosten) gegen berechtigte oder unberechtigte Schadensersatzansprüche, die die Gesellschaft oder ein Dritter gegen sie geltend gemacht hat, und in Form der Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen der Gesellschaft oder Dritter. Verteidigungskosten werden der versicherten Person unter bestimmten, in der D&O-Police genannten Voraussetzungen auch zur Verteidigung gegen Vorwürfe in einem Strafverfahren gewährt.

18. Was versteht man unter einem Deckungsvergleich?

Ein Deckungsvergleich ist ein Vergleich zwischen der Versicherungsnehmerin, dem Versicherer und unter Umständen der versicherten Person über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag.

II. Fragen zum D&O-Versicherungsprogramm der Deutsche Bank AG für 2002

1. Gelten für die Grund- und Exzedentenversicherungsverträge des D&O-Versicherungsprogramms 2002 im Wesentlichen dieselben Bedingungen?

Ja. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Grundversicherung der Deutsche Bank AG für die Versicherungsperiode 2002 (kurz: "D&O-Police 2002") gelten im Grundsatz "follow form" für die Exzedentenversicherungen. Das bedeutet, dass die D&O-Police 2002 grundsätzlich auch für die Exzedentenversicherungsverträge maßgeblich ist, soweit die Bedingungen der Exzedentenversicherungsverträge nicht von ihr abweichen. Teilweise sehen die Exzedentenversicherungsverträge solche Abweichungen vor, insbesondere im 8. und 9. Layer (vgl. dazu unten Ziff. II.6.).

2. Wann gewähren die Versicherer Versicherungsschutz unter der D&O-Police 2002?

Wann der Versicherer Versicherungsschutz gewährt, ist grundlegend in § 1 Ziff. 1 der D&O-Police 2002 definiert. Dort heißt es:

"§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass eine der versicherten Personen wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeiten begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.*

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tod, Verletzung, Gesundheitsschädigung oder psychische Beeinträchtigung/Störung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben oder Vernichtung von Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Der Gegenstand der Versicherung erstreckt sich nicht auf Ansprüche

a) aus Vertragsstrafen und/oder Bußen

b) aus Verstößen bei einer anderen als der versicherten Tätigkeit (z. B. Organstellung bei einem anderen Unternehmen auf Veranlassung der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens (siehe jedoch § 1 Nr. 5); Berufshaftpflicht)."

Der in § 1 Nr. 1 b) D&O-Police 2002 in Bezug genommene § 1 Nr. 5 D&O-Police 2002 regelt in seinem ersten Absatz Folgendes:

"5. Fremdmandate

Eingeschlossen ist - abweichend von § 1 Nr. 1 b) - die gesetzliche Haftpflicht der von der Versicherungsnehmerin entsandten Personen für Vermögensschäden, die sie in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder in Gesellschaften (Drittgesellschaften) - die nicht Gesellschaften i.S.v. § 1 Nr. 4 sind [Erläuterung: § 1 Nr. 4 D&O-Police 2002 enthält die Definition des Begriffs "Tochterunternehmen"] - verursacht haben, wenn die Tätigkeit der Versicherungsnehmerin angezeigt wird und in deren Interesse wahrgenommen wird."

Es folgen in § 1 Nr. 5 a) bis e) D&O-Police 2002 einzelne Regelungen zur Versicherung solcher Tätigkeiten in Fremdmandaten.

3. In welchem Umfang bietet die D&O-Police 2002 Versicherungsschutz?

Die Versicherungssumme des D&O-Versicherungsprogramms 2002, also aller für die Versicherungsperiode 2002 geschlossenen Grund- und Exzedentenversicherungen, beläuft sich auf insgesamt € 500 Mio., wobei der fünfte und zum Teil der siebte Exzedentenlayer im Selbstbehalt der Deutsche Bank AG stehen und Deckungslücken aufgrund der Währungsumstellung von DM auf EUR existieren. Bei Berücksichtigung dieser Abzugsposten beträgt die Versicherungssumme faktisch ca. € 450 Mio. Der im Deckungsvergleich enthaltene Begriff des "Selbstbehalts" wurde dabei in Anlehnung an die Ausführungen in Absatz 1 unter obiger Ziffer I.7. gewählt. Der Umfang der unter der D&O-Police 2002 gewährten Leistungen ist im Einzelnen in § 3 D&O-Police 2002 unter der Überschrift "Umfang der Versicherung" geregelt:

"§ 3 Umfang der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr aller Ansprüche sowie die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Ansprüche werden von den versicherten Personen im Konsens mit dem Versicherer abgewehrt.

- 2. Wenn ein Verstoß, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, Gegenstand eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsgemäßen, ggf. die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.*
- 3. Von jedem Schaden tragen die in Anspruch genommenen versicherten Personen den im Policendeckblatt unter Punkt 10 vereinbarten Betrag selbst (Selbstbehalt). Dies gilt sowohl für die Abwehr als auch für die Befriedigung von Ansprüchen.*
- 4. Haben die Versicherungsnehmerin und bzw. oder deren Tochterunternehmen die versicherten Personen entlastet, von ihrer Haftung freigestellt, einen Verzicht erklärt oder mit ihnen einen Vergleich geschlossen, gilt statt des Selbstbehalts der versicherten Person der im Policendeckblatt unter Punkt 10 vereinbarte Selbstbehalt für Fälle von Company Reimbursement.*

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auch auf die Versicherungsnehmerin und deren Tochterunternehmen.

Ist eine Haftungsfreistellung der versicherten Personen durch die Versicherungsnehmerin und/oder deren Tochterunternehmen zulässig oder gemäß Gesetz oder Statuten gefordert und hat aber die Versicherungsnehmerin und/oder deren Tochterunternehmen die versicherten Personen nicht oder nicht vollständig schadlos gehalten, findet der im Policendeckblatt unter Punkt 10 vereinbarte Selbstbehalt für Company Reimbursement Anwendung.

Gesetz und Statuten sind dabei so auszulegen, dass eine Haftungsfreistellung durch die Versicherungsnehmerin und/oder durch deren Tochterunternehmen möglichst weitgehend zulässig ist.

- 5. Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer bei jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage kommt*
 - a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen versicherten Personen, auf die sich der Versicherungsschutz erstreckt,*
 - b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,*
 - c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Un-*

terlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Desgleichen findet der Selbstbehalt in den vorstehend genannten Fällen nur einmal Anwendung.

- 6. Die Leistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf die im Policendeckblatt unter Punkt 9 genannte Versicherungssumme begrenzt. Darin enthalten sind sämtliche Kosten.*
- 7. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor. Die Leistungspflicht des Versicherers besteht, wenn und insoweit als der Schaden unter der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt ist.*
- 8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadensersatzanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der Versicherungsnehmerin, eines Tochterunternehmens oder einer versicherten Person scheitert oder falls der Versicherer einen vertragsmäßigen Anteil dem Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.*
- 9. Wird ein unter dieser [sic] Deckung fallender Anspruch nicht gänzlich vom Deckungsumfang erfasst, so gilt hinsichtlich der Zuordnung der Abwehrkosten und zur Bestimmung des Anteils des versicherten Vermögensschadens folgendes:*

Der Versicherer und die versicherten Personen folgen der durch gerichtliche Urteile, Vergleiche oder sonstige rechtsverbindliche Vereinbarungen getroffenen Bestimmungen zum Anteil der versicherten Abwehrkosten, bzw. des versicherten Vermögensschadens. Erfolgt keine ausdrückliche Bestimmung, so wird zwischen Versicherer, Versicherungsnehmerin, den Tochterunternehmen und den versicherten Personen und unter Abwägung der Erfolgsaussichten der gegen die Parteien gerichteten Ansprüche eine interessengerechte Aufteilung vorgenommen. Wird hierbei keine Einigung über die Bestimmung des Anteils des versicherten Vermögensschadens erzielt, so wird nach Aufforderung durch eine betroffene versicherte Person eine verbindliche Regelung - auch über die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens - durch einen Schiedsrichter getroffen. Es finden die Bestimmungen gemäß § 11 "Verfahren bei Streitigkeiten" Anwendung.

Eine im Rahmen dieser Bestimmung erfolgte Übernahme von Abwehrkosten durch den Versicherer enthält keine Präjudiz [sic] für Fragen der Haftung oder der Deckung in Bezug auf den geltend gemachten Vermögensschaden."

Punkt 9. und 10. des Policendeckblatts lauten wie folgt:

"9. Versicherungssumme: EUR 25.000.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) pro Anspruchserhebung und insgesamt für alle Schadenfälle der Versicherungsperiode im Nachgang zu vereinbarten Selbstbehalten.

10. Selbstbehalte:

EUR 500.000,-- pro Anspruchserhebung im Falle von Company Reimbursement weltweit; abweichend hiervon kommen die nachstehenden speziellen Selbstbehalte für SEC-claims und bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fremdmandaten in Drittgesellschaften zur Anwendung

EUR 5.000,-- pro Anspruchserhebung und versicherte Person

USD 10 mio. pro Anspruchserhebung im Falle von Company Reimbursement für SEC-claims (gültig ab 01.10.2001)

USD 10 mio. pro Anspruchserhebung im Falle von Company Reimbursement für sog. "indemnifiable losses" im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fremdmandaten in Drittgesellschaften gemäß § 1 Nr. 5 der Police.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet werden, also nicht separat zur Verfügung stehen."

Der in Bezug genommene § 11 der D&O-Police 2002 ist in der Antwort zu Frage Nr. 6 wiedergegeben.

4. Welche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz enthält die D&O-Police 2002?

Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz sind grundlegend in § 5 D&O-Police 2002 geregelt. Dort heißt es:

"§ 5 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadensersatzansprüche im Sinne von § 1,

- 1. die in einem wissentlichen Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen oder sonstigen wissentlichen Pflichtverletzungen begründet sind; könnte der Schadenersatzanspruch im Sinne des § 1 sowohl bei Fahrlässigkeit als auch bei Vorsatz oder wissentlicher Pflichtverletzung begründet sein, besteht Versicherungsschutz unter der Bedingung, dass der Vorsatz oder die wissentliche Pflichtverletzung nicht durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis festgestellt wird; erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und die betreffenden versicherten Personen, bzw. im Falle von*

Haftungsfreistellungen gemäß § 3 Nr. 4 die Versicherungsnehmerin / Tochterunternehmen sind verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.

Bei der Feststellung, ob der Ausschluss Anwendung findet, werden versicherten Personen die Handlungen und Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten oder nicht versicherten Personen, der Versicherungsnehmerin oder Tochterunternehmen begangen wurden.

2. *sofern die Haftpflichtansprüche erhoben werden auf Initiative*

- der Versicherungsnehmerin, d.h. durch diese selbst oder auf deren Veranlassung oder Weisung;*
- der Tochterunternehmen, der versicherte [sic] Personen oder Partner von Gemeinschaftsunternehmen, d.h. durch diese selbst oder auf deren Veranlassung oder Weisung;*
- von Anteilseignern oder vertraglichen Anteilseignergruppen, die im Aufsichtsrat, Vorstand oder der Geschäftsleitung eines Tochterunternehmens [sic] vertreten sind, d.h. durch einen oder mehrere dieser Anteilseigner oder auf deren Veranlassung oder Weisung.*

Gedeckt bleiben Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen aufgrund einer Weisung von Behörden, Aufsichtsorganen mit öffentlichrechtlichen Aufgaben oder unabhängigen Anteilseignern; nicht zu diesen Anteilseignern gehören jedoch die Versicherungsnehmerin, die Tochterunternehmen, die versicherten Personen oder die Partner von Gemeinschaftsunternehmen.

3. *aufgrund von oder im Zusammenhang mit*

- (a) Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung oder Entgegennahme von Geldern;*
- (b) Fehlbeträgen bei der Kassenführung oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen;*
- (c) Verlust oder Beschädigung von Wertpapieren, Urkunden und schriftlichen Dokumenten irgendwelcher Art sowie elektronisch gespeicherte [sic] Daten;*
- (d) Vermögensanlagen soweit diese Ansprüche auf äußere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste, schlechte Rendite oder spekulative oder aleatorische Geschäfte zurückzuführen sind;*
- (e) der Erbringung von Dienstleistungen seitens der Versicherungsnehmerin, eines Tochterunternehmens oder einer versicherten Person.*

4. *die erhoben werden aufgrund von oder im Zusammenhang mit irgendwelchen Bestimmungen des "Employee Retirement Income Security Act of 1974", allen Ergänzungen dazu sowie ähnlichen Regeln betreffend Renten-, Gewinnbeteiligungs- oder Sozialprogrammen, welche aus bundesstaatlicher, gliedstaatlicher oder lokaler ("local") Gesetzgebung hervorgegangen sind oder solche in irgendeiner Weise miteinbeziehen.*
5. *die erhoben werden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Verstößen irgendwelcher Art gegen Section 16(b) ("Insider Trading/Short Swing Profit") des amerikanischen "Federal Securities Exchange Act of 1934" sowie allen Ergänzungen dazu, oder Verstößen gegen ähnliche Bestimmungen oder Regeln in gliedstaatlichen Gesetzen (state statutory law).*
6. *die erhoben werden aufgrund von oder im Zusammenhang mit tatsächlichen oder geplanten/beabsichtigten öffentlichen Plazierungen [sic] von Wertschriften - auch: Verkauf, Distribution, Ausgabe/Ausfertigung etc. dieser Wertschriften - der Versicherungsnehmerin und/oder deren Tochterunternehmen nach dem 03.10.2001, ungeachtet der Tatsache, ob ein Emissionsprospekt ("prospectus") erstellt wurde oder nicht."*

5. Welche Obliegenheiten sieht die D&O-Police 2002 vor?

Die Obliegenheiten sind in der D&O-Police 2002 grundlegend in den §§ 6, 7 geregelt. § 6 D&O-Police 2002 lautet wie folgt:

"§ 6 Obliegenheiten, Verfahren

1. *Als Versicherungsfall gilt, wenn während der Vertragsdauer erstmals*
 - *gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch erhoben wird, welcher unter diese Versicherung fällt oder fallen könnte oder gegen versicherte Personen prozessuale Schritte eingeleitet worden sind, aus denen ein unter diese Versicherung fallender Haftpflichtanspruch entstehen könnte;*
 - *eine Drittperson mitteilt, dass sie an versicherte Personen einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch stellen werde oder könne.*
2. *Schadenanzeige:*

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ergeht ein Strafbefehl oder Bescheid, der den Ersatz eines Vermögensschadens zum Gegenstand hat oder zur Folge haben könnte, so hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Wird gegen die Versicherungsnehmerin ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- 3. Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie hat den Versicherer zu informieren, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadenfalls erheblichen Schriftstücke einzusenden.*
- 4. Die Versicherungsnehmerin ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Bei Zuwiderhandlung ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass die Versicherungsnehmerin nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte.*
- 5. Die Anzeigepflichten und Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin gelten auch für die Tochterunternehmen und versicherten Personen."*

§ 7 D&O-Police 2002 lautet:

"§ 7 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach § 6 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre."

6. Welches Recht gilt unter der D&O-Police 2002 und wie ist das Verfahren bei Streitigkeiten?

§ 10 D&O-Police 2002 definiert das anwendbare Recht wie folgt:

"§ 10 Anwendbares Recht

- 1. Auf den vorliegenden Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für die Beurteilung der Haftung einer versicherten Person bleibt das auf die Haftpflicht anwendbare Recht vorbehalten.*
- 2. Im übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)."*

Die Exzedentenversicherungsverträge des 8. Layers sehen teilweise andere Rechtswahlklauseln als § 10 D&O-Police 2002 vor, u.a. zu Gunsten des Rechts des Bundesstaats New York bzw. zu Gunsten englischen Rechts.

§ 11 D&O-Police 2002 regelt das anwendbare Verfahren bei Streitigkeiten:

"§ 11 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt folgendes:

- (a) Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.*
- (b) Die "Zürich" und die Versicherungsnehmerin benennen je einen Schiedsrichter. Diese wiederum benennen den 3. Schiedsrichter. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Schiedsrichterliche Verfahren.*
- (c) Das der Schiedsgerichtsentscheidung zugrunde liegende materielle Recht ergibt sich aus § 10."*

Die mit den Exzedentenversicherern des 8. und 9. Layers geschlossenen Exzedentenversicherungsverträge bestimmen teilweise in Abweichung von der D&O-Police 2002, dass bei Streitigkeiten mit einzelnen Exzedentenversicherern kein Schiedsverfahren, sondern ein Verfahren vor ordentlichen Gerichten einzuleiten wäre. Darüber hinaus sehen die Exzedentenversicherungsverträge des 8. Layers teilweise vor, dass bei Streitigkeiten mit einzelnen Exzedentenversicherern des 8. Layers andere Schiedsverfahrensregeln (z.B. Bermuda International Conciliation and Arbitration Act of 1993, English Arbitration Act 1996) und andere Gerichtsstände (Bermuda, London) gelten sollen, als es nach der D&O-Police 2002 der Fall ist.

Vielfalt / Frauenquote

1. Wie setzt die Deutsche Bank die Anforderungen des Geschlechterquoten-Gesetz um?

Nach der freiwilligen Selbstverpflichtung aus dem Jahr 2011 setzt die Bank ihre gezielte Förderung von Frauen in Führungspositionen fort – seit 2015 auch gemäß der in Deutschland eingeführten gesetzlichen Regelungen zu Geschlechterquoten.

Mit einem Frauenanteil von 35 % im Aufsichtsrat zum Jahresende 2015 erfüllt die Deutsche Bank bereits die neue gesetzliche Vorgabe von 30 % für börsennotierte und mitbestimmungspflichtige deutsche Unternehmen.

Für den Vorstand der Deutschen Bank hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens einem weiblichen Mitglied bis 30. Juni 2017 definiert. Zum 1. November 2015 wurde Sylvie Matherat, Chief Regulatory Officer, in den Vorstand berufen, womit das Ziel bereits erfüllt ist. Mit Kim Hammonds, Chief Operating Officer, soll im Jahresverlauf 2016 eine weitere Frau in den Vorstand einziehen.

Für die Vorstände oder Führungsgremien der übrigen Konzerngesellschaften, die unter das Gesetz zur Geschlechterquote fallen, hat sich die Bank ebenfalls jeweils das Ziel mindestens eines weiblichen Mitglieds gesetzt, sofern dies in der jeweiligen Jurisdiktion gesetzlich zulässig ist.

Per 31. Dezember 2015 waren 17,9 % der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der Deutschen Bank weibliche Führungskräfte sowie 15,3 % der zweiten Führungsebene. Die Bank hat sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Ziele für 2017 und 2020 für diese Führungsebenen gesetzt. Der Ansatz zur Umsetzung der neuen Regelungen in der Deutschen Bank wurde von einer Reihe externer Stakeholder gewürdigt.

2. Was macht die Deutsche Bank zur Förderung von Frauen in Führungspositionen?

Gemeinsam mit den anderen DAX-30-Unternehmen verpflichtete sich die Deutsche Bank im Jahr 2011 freiwillig, den Anteil weiblicher Führungskräfte bis Ende 2018 deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck bereitet die Bank gezielt Mitarbeiterinnen mit Entwicklungspotenzial auf ein breiteres Aufgabenspektrum und höherrangige Positionen vor.

2015 stieg der prozentuale Anteil der Frauen auf den Verantwortungsstufen Managing Director oder Director auf 20,5 %, verglichen mit 19,4 % im Jahr zuvor. Der Anteil der außertariflichen Mitarbeiterinnen erhöhte sich ebenfalls von 31,7 % im Vorjahr auf 32,5 %.

Zudem setzte die Deutsche Bank ihre Förderprogramme „Accomplished Top Leaders Advancement Strategy“ (ATLAS) und „Women Global Leaders“ (WGL) erfolgreich fort. Seit Auflegung des preisgekrönten ATLAS-Programms im Jahr 2009 haben 56 Frauen (davon 15 im Jahr 2015) daran teilgenommen, und rund die Hälfte der Absolventinnen übernahm anschließend mehr Verantwortung.

Im Jahr 2015 absolvierten 37 weibliche Director aus der gesamten Bank das gemeinsam mit der INSEAD Business School entwickelte und umgesetzte WGL-Programm; seit der Auflegung im Jahr 2010 wurde jede zweite Teilnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Abschluss befördert.

Auch bei der Rekrutierung von Mitarbeitern legt die Bank verstärktes Augenmerk auf ein ausgewogeneres Verhältnis der Geschlechter.

Anfang Mai 2016 wurde die Deutsche Bank in den ersten Bloomberg Financial Services Gender-Equality Index (BFGEI) aufgenommen. Der neue Index würdigt derzeit 26 Unternehmen weltweit, die sich für die Chancengleichheit der Geschlechter stark machen und einen von Bloomberg festgelegten Mindeststandard von 60 oder mehr Punkten in einem Bloomberg-Fragebogen erreichten. Dieser sagt aus, dass die jeweiligen Unternehmen Transparenz schaffen sowie bei den erreichten Kennzahlen und ihren Richtlinien zu den Besten ihrer Branche gehören.

3. Welche weiteren Diversity-Maßnahmen gibt es in der Deutschen Bank?

Die Diversity-Aktivitäten wurden 2015 weiter an länderspezifische oder regionale Gegebenheiten angepasst.

So startete in Deutschland mit „Arbeiten@DB 4.0“ eine Initiative, die auf neue Anforderungen und Bedürfnisse reagiert: Dazu zählen die Digitalisierung und der demografische Wandel sowie die steigende Nachfrage von Mitarbeitern nach einer ausgewogenen Work-Life-Balance. Diese Initiative ist vor dem Hintergrund einer zukunftsorientierten Personalplanung und -entwicklung besonders wichtig, um Aspekte wie den Einfluss der Digitalisierung und Generationenvielfalt in der Belegschaft auf die Mitarbeiterbindung und das Verhalten der Führungskräfte zu berücksichtigen. Nach dem Start der Initiative im Jahr 2015 konnten bereits erste konkrete Ergebnisse erzielt sowie mittel- bis langfristige Projekte abgeleitet werden. Dazu gehören neue Ansätze für den Wissenstransfer, die Förderung interner bereichsübergreifender Karrieren sowie spezielle Maßnahmen, um die Motivation und die Beschäftigungsmöglichkeiten von Mitarbeitern über 50 Jahren aufrechtzuerhalten. In enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern der Bank sowie internen und externen Spezialisten wird Arbeiten@DB 4.0 im Jahr 2016 fortgesetzt.

In Deutschland liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Generationenvielfalt, da hier Alter und Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter im Durchschnitt höher sind als in anderen Regionen. Die Deutsche Bank unterstützt Mitarbeiter in den verschiedenen Phasen ihres Arbeitslebens. Sie fördert aktiv den Dialog und Wissenstransfer zwischen jüngeren und älteren Generationen und ermöglicht flexible Arbeitsmodelle.

Die Deutsche Bank hat ihre Maßnahmen intensiviert, um männliche Mitarbeiter in bestimmte Themen und Leistungen wie Elternzeit, Kinderbetreuung und Teilzeitmodelle verstärkt mit einzubeziehen. In der Region Asien-Pazifik wurden verschiedene Initiativen für und mit Männern durchgeführt – und das Thema bestimmte auch die Agenda der fünften jährlichen „Women in Asian Business“-Konferenz.

Im Jahr 2015 fand zum fünften Mal die jährliche globale Diversity-Woche der Bank statt, die Themen von Generationen- und Geschlechtervielfalt bis hin zu Inclusion umfasste. Mitarbeiter aus über 35 Ländern nahmen an rund 350 Veranstaltungen und Aktivitäten teil. Zudem hielt die Deutsche Bank auch die 21. „Women on Wall Street“-Konferenz ab.

Auf globaler Ebene engagiert sich das Unternehmen auch für die Belange lesbischer, schwuler, bi-, trans- oder intersexueller(LGBTI) Mitarbeiter und Mitmenschen und trägt jedes Jahr zu verschiedenen Veranstaltungen bei. Viele der Aktivitäten finden unter der Leitung oder Beteiligung des bankeigenen Mitarbeiternetzwerks dbPride statt. Das Engagement der Deutschen

Bank im Rahmen von LGBTI-Initiativen wurde bereits mehrfach gewürdigt. So erhielt sie im 13. Jahr in Folge die Höchstwertung von 100 Punkten im jährlichen Corporate Equality Index der Human Rights Campaign.

Die Bank unterstützt eine Vielzahl von Mitarbeiternetzwerken, die zum Teil global tätig sind. Dazu gehört auch dbEnable, welches sich dem Thema der Behinderung widmet und in mehreren Regionen vertreten ist. In Deutschland arbeitet der Personalbereich zudem eng mit der Schwerbehindertenvertretung sowie mit Behindertenwerkstätten zusammen, um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Die Maßnahmen der Deutschen Bank zur Verankerung von Diversity und Inclusion werden weithin anerkannt. Im Oktober 2015 schaffte es das britische Frauennetzwerk dbGO unter die zehn besten Mitarbeiterinnennetzwerke auf der von The Economist unterstützten ersten Ausgabe der „Global Diversity List“. Das Mitarbeiternetzwerk mit 1.000 Mitgliedern besteht zu 26 % aus Männern und konzentriert sich auf vier wesentliche Aspekte: Inspiration, Visibilität, Karriereentwicklung und Einfluss.

Kohleabbau / Mountain Top Removal

1. Erklären Sie bitte die Position der Bank zum Thema Mountain Top Removal.

Uns ist bewusst, dass Mountain Top Removal (MTR) ein etabliertes und reguliertes Bergbauverfahren ist. Dennoch unterliegt es weiterhin einer kontinuierlichen politischen, rechtlichen und regulatorischen Prüfung. Wir stellen seit dem Jahr 2008 einen stetigen Rückgang der MTR-Aktivitäten fest. Unter Berücksichtigung dieser anhaltenden Entwicklung haben wir unsere Position zu MTR angepasst. Dementsprechend ziehen sich die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften schrittweise aus der Vergabe von Krediten an und der Ausgabe von Anleihen und Aktien für Bergbauunternehmen zurück, sofern diese wesentlich zur Kohleproduktion mittels MTR Verfahren in den USA beitragen.

Die aktualisierte Position wurde in unserem Bericht zur Unternehmerischen Verantwortung (<https://cr-report.db.com/2015/de/>) im Abschnitt „Umwelt- und Sozialrisiken“/„Unsere Standpunkte“ veröffentlicht. In diesem Abschnitt veröffentlichen wir regelmäßig unsere Standpunkte zu ausgewählten Sektoren und/oder zu den Querschnittsthemen, die im öffentlichen Diskurs stehen.

2. Der veröffentlichten Position fehlt es an Transparenz bezüglich der zeitlichen Umsetzung sowie den davon betroffenen Finanzierungsgeschäften. Können Sie das klarstellen?

Die Richtlinie war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits in Kraft und bedeutet, dass keine neuen Geschäfte abgeschlossen werden. Für den Zweck dieser Richtlinie werden als Geschäfte die Vergabe von Krediten und / oder Ausgabe von Anleihen und Aktien definiert. Bestehende Geschäftsbeziehungen, die auf laufenden bindenden Verträgen beruhen, werden wir unter Einhaltung unserer Richtlinie bedienen.

3. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen argumentieren, dass die Kohleproduktion unter Verwendung von Mountain Top Removal besonders gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit und Umwelt hat. Warum wollen sie dieses Bergbauverfahren unterstützen indem Sie eine Materialitätsgrenze verwenden?

Die Materialitätsgrenze wurde angemessen konservativ festgesetzt um sicherzustellen, dass sowohl keine Erweiterung der Kohleproduktion mittels MTR-Verfahren als auch keine direkte Finanzierung von MTR Projekten unterstützt wird. Alle Bergbauunternehmen, die im Kohleabbausegment tätig sind, werden einer Prüfung gemäß unserer Umwelt- und Sozialstandards unterzogen. Diese Prüfung enthält auch Fragen nach eingesetzten Kohleabbauverfahren und inwiefern Pläne bestehen, die potentiell vorhandene MTR-Kohleproduktion zu reduzieren oder vollständig einzustellen. Die Produktionsdaten zu MTR-Kohle werden mindestens jährlich und, falls erforderlich, ad-hoc aktualisiert. Zur Aktualisierung von Daten greifen wir auf verschiedene unabhängige Datenanbieter zurück.

Klimawandel

1. Welche Bedeutung hat die Bekämpfung des Klimawandels bei den aktuellen strategischen Entscheidungen der Bank?

Wir sind uns bewusst, dass der Klimawandel eine ernste Bedrohung für Umwelt und Gesellschaft darstellt. Daher ist es die Aufgabe aller Akteure, insbesondere der Regierungen und der Unternehmen, gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu entwickeln.

Die Deutsche Bank wird ihrer Verantwortung durch diverse Aktivitäten gerecht, die im Detail sowohl auf unserem Corporate Responsibility (CR) Portal (<https://www.db.com/cr/index.htm>) als auch in unserem vor kurzem veröffentlichten CR Bericht 2015 (<https://cr-report.db.com/2015/de/>) erläutert werden.

Ergänzend dazu haben wir mit der Unterzeichnung des „Paris Pledge for Action“ im Dezember 2015 deutlich gemacht, dass wir erforderliche Änderungen unterstützen, die globale Erderwärmung zu begrenzen.

Um die Expertise unserer Geschäfts- und Infrastrukturabteilungen zusammenzuführen, die zur Diskussion und Entwicklung möglicher Maßnahmen beitragen können, wie wir die Bank in Bezug auf den Klimawandel besser aufstellen können, haben wir eine interne Arbeitsgruppe aufgesetzt.

2. Warum veröffentlicht die Deutsche Bank keine Ziele für die Reduzierung der von ihr selbst verursachten Treibhausgasemissionen?

Der operative Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank wird seit 2012 klimaneutral gestellt. Es ist unser Ziel, unseren eigenen CO₂-Fußabdruck kontinuierlich zu reduzieren (Gesamtsumme marktbasierter GHG Emission (tCo₂e) in 2015: 272T (-5%), 2014: 285T (-5%), 2013: 299T). Da wir die unvermeidbaren Emissionen durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionsrechten ausgleichen, haben wir ein wirtschaftliches Interesse an einer weiteren Reduzierung der durch unseren eigenen Geschäftsbetrieb verursachten Treibhausgasemissionen.

Mit Blick auf die Umsetzung der EU Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland haben wir uns für die Aufsetzung eines Energiemanagements entschieden, das nach ISO 50001 zertifiziert werden soll. Im Rahmen dieser Zertifizierung ist eine Formulierung von Reduktionszielen und -maßnahmen explizit erforderlich.

3. Wann plant die Deutsche Bank Informationen zu Treibhausgasemissionen zu veröffentlichen, die durch von ihr finanzierte Geschäfte verursacht werden?

Derartige Treibhausgasemissionen („Financed Emissions“) gehören zu den Scope3 Emissionen des vom World Resources Institute (WRI) und World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) entwickelten Treibhausgasprotokolls. Unternehmen tragen für Scope3 Emissionen nur indirekt Verantwortung. Derzeit gibt es noch keine allgemein anerkannten Methoden, diese Emissionen nachvollziehbar zu bestimmen. Wir bringen unsere Positionen und Anregungen in die Diskussionen und Initiativen zur Weiterentwicklung dieses Themas ein.

4. Hat sich die Deutsche Bank messbare Ziele gesetzt, die Finanzierung von fossilen Energien zu reduzieren und die von erneuerbaren Energien auszuweiten?

Der Anteil von Finanzierungen im Bereich erneuerbarer Energien wird sich durch die zunehmende Nachfrage aufgrund der Änderung von Kundenverhalten und weltweiter gesetzlicher Bestimmungen kontinuierlich erhöhen. Derzeit treffen wir im Wesentlichen Einzelfallentscheidungen, wenn es um entsprechende Finanzierungen geht. Hierbei setzen wir im Bereich der fossilen Energien hohe Maßstäbe in Bezug auf die verwendeten Technologien, die Umwelt- und Sozialstandards sowie Rahmenbedingungen, die für eine Finanzierung erfüllt sein müssen.

5. Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche andere internationale Banken sich dazu entschieden haben, aus der Finanzierung der Kohleindustrie auszusteigen, sieht die Deutsche Bank die Notwendigkeit, ihre Richtlinien für Geschäfte mit der Kohleindustrie zu ändern?

Die Entscheidung darüber, durch welche Technologien der weltweit ansteigende Bedarf an Energie gedeckt werden sollte bzw. kann, hat in einem hohen Maße eine politische Dimension. In vielen Ländern ist es weiterhin politisch und gesellschaftlich gewollt, Energie aus Kohle zu gewinnen. Sofern wir Unternehmen, die im Kohle-Sektor tätig sind, mit unseren Dienstleistungen unterstützen, wenden wir bei unseren Prüfverfahren hohe Maßstäbe in Bezug auf die verwendeten Technologien, die Umwelt- und Sozialstandards sowie Rahmenbedingungen an. Unter anderem hinterfragen wir auch, ob die Option einer alternativen Energiegewinnung von den Beteiligten geprüft worden ist.

6. Ignoriert die Deutsche Bank die zunehmenden ökonomischen Risiken durch Geschäfte im Bereich fossiler Energien, z.B. durch neue Regulierungen, die sich verschlechternde Entwicklung der Unternehmen oder durch nicht mehr förderbare Rohstoffe?

Die Analyse von wirtschaftlichen Risiken, die sich unmittelbar aus der Entwicklung einer Branche, in der unsere Kunden aktiv sind, ergeben, führen wir im Rahmen unseres klassischen Kreditrisikomanagementprozesses durch. Unsere Kredit- und Research-Abteilungen verfassen in regelmäßigen Abständen interne und externe Branchenanalysen, anhand derer sich die entsprechenden Entscheidungsträger über die jeweiligen Branchenrisiken informieren. Auf diesem Wege finden auch die mit dieser Frage angesprochenen Aspekte bei unseren Entscheidungen Berücksichtigung.

7. Wie denkt die Deutsche Bank mit ihrer derzeitigen Vorgehensweise, ihren Verpflichtungen gerecht zu werden, die sie mit der Unterschrift des Paris Pledge for Action eingegangen ist?

Die Deutsche Bank fühlt sich weiterhin dem Ziel verpflichtet, unternehmerisches Handeln zu fördern, das nur einen geringen CO₂ Ausstoß mit sich bringt. Den CO₂-Fußabdruck unseres eigenen Geschäftsbetriebs reduzieren wir kontinuierlich und stellen ihn seit 2012 jedes Jahr durch den Kauf und die Stilllegung von Emissionsrechten klimaneutral.

Bei unseren Geschäften mit CO₂-intensiven Industrien wenden wir hohe Maßstäbe in unseren Prüfverfahren an. Darüber hinaus sind wir auch in „grünen“ Geschäftsfeldern aktiv wie z.B. unsere Akkreditierung für den Green Climate Fund (GCF) der Vereinten Nationen, unser Engagement für Wind- und Solarparks und die Förderung des Marktes für Grüne Anleihen (Green Bonds).

Darüber hinaus haben wir die Expertise unserer Geschäfts- und Infrastrukturabteilungen, die zur Diskussion und Entwicklung möglicher weiterer Maßnahmen beitragen können, wie wir die Bank in Bezug auf den Klimawandel besser aufstellen können, vor kurzem eine interne Arbeitsgruppe zusammengeführt. In dieser Arbeitsgruppe werden wir uns auch mit dieser Frage beschäftigen.

